



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 13. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. November 2025, 14:30 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Sebastian Steineke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Zuständigkeitsstreitwerts der
Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der
Justiz in Zivilsachen
sowie zur Änderung weiterer prozessualer
Regelungen**

BT-Drucksache 21/1849, 21/2466

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Tijen Ataoğlu [CDU/CSU]

Abg. Stephan Brandner [AfD]

Abg. Daniel Rinkert [SPD]

Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Sachverständige	Seite 5



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen	☒	Bouffier, Frederik	☐
	Heveling, Ansgar	☐	Dr. Bröhr, Marlon	☐
	Hierl, Susanne	☒	Frieser, Michael	☐
	Dr. Körner, Konrad	☐	Gutting, Olav	☐
	Moser, Christian	☐	Heil, Mechthild	☐
	Müller, Axel	☒	Krieger, Lukas	☐
	Müller, Carsten	☒	Dr. Krings, Günter	☐
	Dr. Plum, Martin	☒	Lindholz, Andrea	☐
	Dr. Preisendanz, David	☒	Dr. Luczak, Jan-Marco	☐
	Rothenberger, Johannes	☐	Oellers, Wilfried	☐
	Sassenrath, Carl-Philipp	☐	dos Santos-Wintz, Catarina	☐
	Steineke, Sebastian	☒	Silberhorn, Thomas	☐
	Wiegmann, Johannes	☐	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐
AfD	Brandner, Stephan	☐	Dr. Birghan, Christoph	☐
	Fetsch, Thomas	☐	Bohnhof, Peter	☐
	Galla, Rainer	☐	Bollmann, Gereon	☐
	Jacobi, Fabian	☐	Grimm, Christoph	☐
	Kempf, Martina Rose-Marie	☐	Haug, Jochen	☐
	Meyer-Soltau, Knuth	☒	Lensing, Sascha	☐
	Möller, Stefan	☐	Paul, Andreas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Dr. Wirth, Christian	☐
	von Zons, Ulrich	☐	N.N.	☐
SPD	Demir, Hakan	☐	Dieren, Jan	☐
	Dr. Fechner, Johannes	☐	Eichwede, Sonja	☐
	Heselhaus, Nadine	☐	Faeser, Nancy	☐
	Lindh, Helge	☐	Karaahmetoğlu, Macit	☐
	Özdemir, Mahmut	☐	Limbacher, Esra	☐
	Rinkert, Daniel	☒	Dr. Scheer, Nina	☐
	Wegge, Carmen	☐	Schulze, Svenja	☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas	☐	Beck, Katharina	☐
	Dr. Gumnior, Lena	☐	Dzienus, Timon	☐
	Limburg, Helge	☐	Dr. von Notz, Konstantin	☐
	Dr. Steffen, Till	☒	Schmidt, Stefan	☐
	Tesfaiesus, Awet	☐	Steinmüller, Hanna	☐
Die Linke	Hoß, Luke	☐	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☒	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	14, 21
Susanne Hierl (CDU/CSU)	15
Axel Müller (CDU/CSU)	15
Carsten Müller (CDU/CSU)	21
Daniel Rinkert (SPD)	15, 22
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 22
Sebastian Steineke (CDU/CSU) (Vorsitz)	6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Aaron Valent (Die Linke)	15, 21



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Franziska Benning HateAid, Leiterin der Rechtsabteilung	7, 20, 22
Prof. Dr. jur. Beate Gsell Universitätsprofessorin Lehrstuhl für Bürgerliches Rechts, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht Richterin am OLG München	8, 20, 23
Marianne Krause Mitglied des Bundesvorstandes Neue Richter*innenvereinigung e. V. Richterin am Amtsgericht	8, 19, 23
Heike Kremer Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes e. V. Vizepräsidentin des Amtsgerichts Köln	10, 18
Dr. Daniel Otte, LL.M. (Boston) Rechtsanwalt	10, 17, 24, 25
Dr. Thomas von Plehwe Vorstandsmitglied Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	11, 16, 25
Dr. Bernd Scheiff Oberlandesgericht Köln Präsident	12, 16, 25



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Ich eröffne die 13. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße Sie heute als amtierender Vorsitzender, die Abgeordneten, die Sachverständigen, die Vertreter des BMJV (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) an der Spitze mit dem Parlamentarischen Staatssekretär, Kollege Schwabe, und den weiteren Mitarbeitern der Bundesregierung und die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen. Die Bundesregierung weist in ihrem Gesetzentwurf insbesondere darauf hin, dass gerade die Amtsgerichte in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten durch ihre Verteilung in der Fläche einen wichtigen Beitrag zur Bürgernähe der Justiz leisteten. Da die Zahl von erstinstanzlich bei den Amtsgerichten eingegangenen Zivilverfahren in den letzten Jahren immer weiter zurückgegangen sei, liefen viele kleinere Amtsgerichtsstandorte Gefahr, ganz geschlossen zu werden, weil mit Abbau von Stellen der Rückgang der Eingangszahlen nicht kompensiert werden könne. Diesem Problem will die Bundesregierung vor allem durch Anhebung der seit 1993 bestehenden Zuständigkeitsstreitwerte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro begegnen. Zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz will die Bundesregierung bestimmte Sachgebiete den Amts- und Landgerichten streitwertunabhängig zuweisen. So sollen bestimmte Nachbarschaftsstreitigkeiten den Amtsgerichten sowie Vergabe- und Heilbehandlungs- und Veröffentlichungsstreitigkeiten den Landgerichten zugewiesen werden. Ferner sieht der Entwurf eine Änderung der Zivilprozessordnung vor, um unrichtig gewordene Kostenentscheidungen nachträglich ändern zu können.

Ferner liegen uns zum Gesetzentwurf vor auf Drucksache 21/2466 die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung, auf Ausschussdrucksache

21(6)28 ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Einige Hinweise zum Verfahren: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Frau Franziska Benning. An die Sachverständigen: für die Eingangsstellungnahme stehen Ihnen jeweils vier Minuten zur Verfügung. Auf dem Monitor da oben läuft zu Ihrer Orientierung eine Uhr. Kleiner Hinweis zum Ansporn: Bei der vorherigen Anhörung hat es auch jeder geschafft. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an, bei der die Sachverständigen in umgekehrt alphabetischer Reihenfolge, heute also beginnend mit Herrn Dr. Scheiff, um ihre Antworten gebeten werden. In der zweiten Antwortrunde dreht sich das Ganze wieder und in einer etwaigen dritten fangen wir wieder von hinten an. Für alle Antwortrunden gilt: Bitte halten Sie sich bei Ihren Antworten an einen Zeitrahmen von zwei Minuten pro Frage. Die Zeit erscheint auch wieder da oben, samt Gong. Wenn Sie mehrere Fragen bekommen, wird es addiert.

An die Kolleginnen und Kollegen: Sie kennen, glaube ich, alle die Verteilung des Fragerechts. Nur zur Erinnerung: In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der CDU/CSU, jeweils zwei Abgeordnete der SPD und der AfD und jeweils ein Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. In den folgenden Fragerunden dürfen Abgeordnete bei der Worterteilung durch den Vorsitzenden jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich berücksichtige bei der Worterteilung den zeitlichen Eingang der Wortmeldung sowie das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Bitte zeigen Sie die Fragen dem Sekretariat durch Handzeichen frühzeitig an und sagen Sie dann bei der Fragestellung deutlich, an wen Sie diese Frage richten.

Einige allgemeine Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich, wird live übertragen und für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Tonaufzeichnung wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Bild- und



Tonaufnahmen sowie Beifalls- und Missfallensbekundungen nicht gestattet sind. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Frau Benning, Sie haben für Ihr Eingangstatement Ihre vier Minuten.

SVe Franziska Benning: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, ich danke Ihnen für die Einladung, die Perspektive von HateAid in dieser Anhörung einzubringen.

HateAid ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Menschenrechte im digitalen Raum einsetzt. Unter anderem unterstützen wir Betroffene von digitaler Gewalt durch Prozesskostenfinanzierung. Aus mehr als 170 Zivilverfahren in äußerungsrechtlichen Fällen wissen wir, die Frage, wie zugänglich der Zivilrechtsweg ist, entscheidet darüber, ob der Rechtsstaat als Grundlage für unser demokratisches Zusammenleben auch im Internet als wehrhaft wahrgenommen wird. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für den Bereich der Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten zwei zentrale Änderungen vor. Erstens die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte auf 10.000 Euro und zweitens die streitwertunabhängige Zuweisung von Veröffentlichungsstreitigkeiten an die Landgerichte. Beide Maßnahmen zielen auf Spezialisierung und Qualität der Rechtsprechung bei schwierigen Abwägungsentscheidungen ab, ein grundsätzlich begrüßenswertes Ziel. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass der Zugang zum Recht für Betroffene von digitaler Gewalt weiter erschwert wird. Digitale Gewalt ist längst eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Studien zeigen, dass ein Drittel der jungen Erwachsenen bereits selbst von digitaler Gewalt betroffen war. Viele dieser Menschen ziehen sich aus Angst vor Angriffen zurück. Das hat unmittelbare Folgen für unsere demokratische Diskussionskultur. Meinungsvielfalt geht verloren und Teilhabe wird eingeschränkt. Der Zivilrechtsweg ist für diese Menschen ein zentrales Instrument, um sich gegen diese Rechtsverletzungen zu wehren. Der Zivilrechtsweg ist für sie der einzige Weg, um die dauerhafte Entfernung von rechtsverletzenden Inhalten und Geldentschädigungen verbindlich durchzusetzen. Dies gilt sowohl für die Rechtsdurchsetzung gegen die Verfasser als auch

Online-Plattformen, die ihren Pflichten zum Schutz von Nutzenden oft nicht nachkommen.

Für viele Betroffene kommt der Gang vor das Zivilgericht allerdings nicht in Frage, denn die Verfahren sind kostspielig, kompliziert und langwierig. Die Streitwerte sind extrem hoch, da sie sich noch immer am Presserecht orientieren. Sie liegen meistens bei 10.000 Euro für einen einzigen Hasskommentar. Allein der Vorschuss für Gerichtskosten und die eigene anwaltliche Vertretung beträgt so knapp 3.000 Euro. Selbst wenn das Verfahren gewonnen wird, sind die Beklagten oft nicht zahlungsfähig und man bleibt auf den Kosten sitzen. Denn anders als im Presserecht werden häufig natürliche Personen verklagt und nicht zahlungskräftige Medienhäuser. Da diese Verfahren vor den Landgerichten geführt werden, besteht Anwaltszwang. In der ersten Instanz ergeht nach unserer Erfahrung nach circa einem Jahr eine Entscheidung. Damit zivilrechtliche Ansprüche nicht mehr theoretischer Natur bleiben, braucht es ergänzende Maßnahmen.

Erstens: die Einführung einer Streitwertabsenkung für einfach gelagerte Fälle außerhalb des klassischen Presserechtes, analog zu den Regelungen im Familien- und Urheberrecht, wo es bereits Regelstreitwerte gibt. So kann das Kostenrisiko reduziert und die Zugangshürde gesenkt werden.

Zweitens: die Prüfung eines vereinfachten Unterlassungsverfahrens, etwa nach dem österreichischem Vorbild des Mandatsverfahrens, das es Betroffenen ermöglicht, kostenschonend und schnell Unterlassungsansprüche durchzusetzen, angelehnt an das Mahnverfahren etwa.

Drittens: um Verfahren zu beschleunigen, müssen Gerichte entsprechend personell ausgestattet sein. Für die notwendige Entlastung der Landgerichte könnte eine abweichende Regelung von § 348 Absatz 1 Nummer 2a ZPO (Zivilprozessordnung) beitragen, indem bei einfach gelagerten Fällen eine Übertragung auch in Veröffentlichungsstreitigkeiten auf den Einzelrichter möglich ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte nicht nur die Spezialisierung der Justiz, sondern auch die



Zugänglichkeit des Rechts in den Mittelpunkt stellen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Zweites Frau Prof. Gsell.

SVe **Prof. Dr. jur. Beate Gsell**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, im Grundsatz ist die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts plausibel, schon als Anpassung an die Preisentwicklung, und auch sinnvoll, um Amtsgerichtsstandorte, auch kleine, zu stärken und damit einen niedrigschwelligen und ortsnahen Zugang zur Justiz zu gewähren. Ich möchte betonen, es ist auch sinnvoll für die Gesamtinfrastruktur kleinerer Städte, dass man Behörden und Gerichte vor Ort dort möglichst erhält.

Schwierig ist allerdings, dass man jetzt 30 Jahre gewartet hat und deshalb eine sprunghafte Anhebung hat. Deshalb, das räumt der Entwurf selbst ein, sind die Auswirkungen dieser Anhebung schwer zu prognostizieren. Dabei ist es auch so, dass die Justiz mit anderen Reformprozessen viel zu tun hat – Stichwort Digitalisierung, digitale Akte, Erprobung eines Onlineverfahrens steht an, elektronische Kommunikationsplattformen – und da sind die Auswirkungen unklar. Deshalb muss jetzt diese neue Einführung unbedingt zeitnah, nicht erst in fünf Jahren, und umfassend in ihren Auswirkungen evaluiert werden.

Was die Auswirkungen auf den Anwaltszwang anbelangt, die damit einhergehen, gilt dasselbe. Es ist halt sprunghaft und die Komplexität der Streitigkeiten hat sicherlich nicht abgenommen. Ich denke, auch deshalb sollte man hier rechtstatsächlich evaluieren. Ich persönlich würde dafür plädieren, hier Streitwert und Anwaltszwang ein Stück weit zu entkoppeln und erstmal in einem ersten Schritt moderat auf 7.500 Euro anzuheben und zu schauen, wie sich das auf die Qualität auswirkt.

Was streitwertunabhängige Zuständigkeit und Spezialisierung anbelangt: im Prinzip auch in Ordnung. Klar, effizienterer Ressourceneinsatz und Kollegialprinzip werden gestärkt. Allerdings möchte ich davor warnen, Spezialisierung als Allheilmittel anzusehen. Wenn man beim Landgericht die Zuständigkeit hat, die Alleinzuständigkeit, dann wird der Zugang zur

Justiz eben auch wieder erschwert, dann habe ich längere Wege. Außerdem besteht bei Spezialisierung auch immer eine gewisse Gefahr, dass das einheitliche Verständnis für das System des Rechts über die verschiedenen Bereiche hinweg ein Stück weit verloren geht.

Ich glaube, in dem Zusammenhang ist mindestens genauso wichtig – auch wenn der Bund es nicht zu beschließen hat –, dass die Länder endlich ihre Beförderungspolitik ändern und die individuelle Richterkarriere nicht davon abhängig machen, dass man nach 10 oder 15 Jahren in einen völlig anderen Bereich geht. 15 Jahre Strafrecht und dann ins Zivilrecht und dann wundert man sich, dass man gegenüber einer stark spezialisierten Anwaltschaft vielleicht nicht so präpariert ist. Das ist mindestens genauso wichtig.

Der Änderungsantrag sieht unter anderem vor, dass die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde auf 25.000 Euro angehoben wird. Das klingt im Prinzip natürlich plausibel. Ich halte es aus grundsätzlichen Erwägungen trotzdem für falsch und zwar deshalb, weil diese Wertgrenze in unserem System der Revision ein Fremdkörper ist. Das ist ein Systembruch – das wurde auch immer wieder schon zu Recht gesagt –, weil die Revisionsgründe öffentliche Belange betreffen: Grundsätzlichkeit der Sache, Fortbildung des Rechts, Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsstaatlichkeit sind völlig unabhängig vom Streitwert und deshalb ist das ein Fremdkörper. Man sollte umgekehrt endlich diese Wertgrenze abschaffen und anderweitig für Entlastung des Bundesgerichtshofs sorgen. Die möglichen Schritte, auch mit massiven Auswirkungen, sind längst vorgetragen. § 522 Absatz 2 ZPO, die Möglichkeit, Berufungsentscheidungen ohne mündliche Verhandlungen zu treffen, ist für ungefähr 50 Prozent der Nichtzulassungsbeschwerden verantwortlich. Wenn man den abschaffen würde, dann würde man das Potenzial gewinnen, um hier den Bundesgerichtshof zu entlasten und die Wertgrenze dann auch abzuschaffen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Ganz knapp. Als Drittes Frau Krause, bitte schön.

SVe **Marianne Krause**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, auch ich bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe



einer Stellungnahme der Neuen Richter*innenvereinigung.

Auch wir begrüßen die geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte ausdrücklich. Angesichts der Geldentwertung, der Einkommensentwicklung und der allgemeinen Preisentwicklung bildet die bisherige Grenze von 5.000 Euro das Verhältnis zwischen Amts- und Landgerichten längst nicht mehr angemessen ab. Eine Anhebung stärkt die Amtsgerichte insbesondere in den Flächenländern und entlastet zugleich die Landgerichte. Auch die Idee, weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten einzuführen, halten wir für sinnvoll und angemessen. Eine Erhöhung der Grenze auf 10.000 Euro ist aus unserer Sicht folgerichtig.

Die Eingangszahlen bei den Amtsgerichten sind seit Jahren rückläufig, doch gilt dies ebenso für die Landgerichte. Diese Entwicklung lässt sich also nicht allein mit der Geldentwertung erklären. Gleichzeitig beobachten wir eine starke Zunahme von Massenverfahren, etwa aus den Bereichen Fluggastrechte, Mietpreisbremse oder auch die bekannten Dieselverfahren und diese Verfahren belasten vor allem auch die Amtsgerichte aufgrund sehr umfangreicher, häufig auch von Legal-Tech-Unternehmen erstellter Schriftsätze erheblich.

Mit der Reform ist schätzungsweise von einer Steigerung der Fallzahlen bei den Amtsgerichten um rund 20 bis 30 Prozent auszugehen. Die Digitalisierung, die Sie angesprochen haben, stellt eine weitere Belastung der Gerichte und insbesondere auch der Amtsgerichte dar. Diese Reform wird daher allerdings nur gelingen, wenn die Personalstruktur mitwächst. Wir brauchen eine vorausschauende Personalplanung und gegebenenfalls Personalverschiebungen, und zwar sämtlicher Dienste, von den Land- zu den Amtsgerichten und auch von den Oberlandesgerichten zu den Landgerichten. Entscheidend ist, dass die Personalbedarfsberechnung, die sogenannten PEBB\$Y¹-Minutenwerte, gleichzeitig mit diesem Gesetz

rechnerisch angepasst werden. Ein Warten bis zur nächsten Erhebung, die für das Jahr 2027 geplant ist, würde zu falschen Ergebnissen führen und im schlimmsten Fall sogar zu Personalabbau. Das darf nicht geschehen. Denn diese Verfahren, die nunmehr dann beim Amtsgericht landen, erfordern denselben Aufwand wie zuvor beim Landgericht, werden aber jetzt mit geringeren Minutenzahlen bewertet.

Sehr zu begrüßen ist aus unserer Sicht die geplante Einführung streitwertunabhängiger, sachbezogener Zuständigkeiten. Die Konzentration von Vergabe-, Heilbehandlungs- und Pressesachen bei den Landgerichten schafft Spezialisierung und Qualität. Umgekehrt ist es richtig, nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten wegen ihrer Ortsnähe den Amtsgerichten zuzuweisen. Das könnte man noch weiterdenken und zum Beispiel diesen Gedanken auf Verkehrsunfallsachen ausweiten, die häufig auch eine besondere Ortsnähe erfordern. Umgekehrt könnte man allerdings auch für komplexe Bausachen die streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte etablieren. Da besteht bereits jetzt nach § 72a GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) die Regelung einer Spezialkammerzuständigkeit und diese Verfahren erfordern häufig wegen gutachterlicher Expertise ein besonderes Verständnis und bedeuten auch häufig einen sehr, sehr langen Verfahrenslauf.

Ich möchte diese Gelegenheit auch zum Anlass nehmen, grundsätzlich über die derzeitige Trennung von Amts- und Landgerichten als Eingangsinstanz nachzudenken. In beiden Instanzen entscheiden zumeist Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Ein struktureller Unterschied besteht kaum. Langfristig wäre daher eine einheitliche Eingangsinstanz mit fachlicher Spezialisierung nicht nur effizienter, sondern für die Rechtssuchenden auch durchaus viel nachvollziehbarer.

Abschließend möchte ich auch noch den Blick auf die Rechtsmittelwerte richten. Die vorgeschlagenen Beträge von 1.000 Euro für die Berufung und 300 Euro für die Kostenbeschwerde

¹ Das Akronym PEBB\$Y steht für Personalbedarfsberechnungssystem und ist ein System zur Personalbedarfsberechnung für die deutschen Justizbehörden.



sind realistisch und angemessen. Eine Anhebung des Höchstwerts für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO halte ich dagegen nicht für erforderlich. Dann wollte ich noch § 708 Nr. 11 ZPO kurz ansprechen und anregen... Aber meine Zeit ist um. Herzlichen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Das ist sehr nett. Frau Kremer, bitte.

SVe **Heike Kremer**: Sehr geehrte Herren und Damen! Der Deutsche Richterbund dankt sehr für die Gelegenheit, heute hier angehört zu werden.

Wir unterstützen ausdrücklich das zentrale Ziel des Vorhabens. Die Amtsgerichte in der Fläche müssen nachhaltig und zukunftssicher gestärkt werden. Die geplante Anhebung auf 10.000 Euro ist sinnvoll und zum Ausgleich der Geldwertentwicklung auch notwendig. Aber klar ist auch, eine Reform auf dem Papier reicht nicht aus. Die Amtsgerichte müssen gleichzeitig personell, technisch und räumlich so ausgestattet werden, dass sie die zusätzlichen Verfahren auch bewältigen können. Ohne diese Voraussetzungen läuft die Reform ins Leere. Damit das System in sich stimmig bleibt, müssen auch die Wertgrenzen für Berufungen, Beschwerden und das Verfahren nach billigem Ermessen angepasst werden. Diese Anpassungen sollten gleichzeitig mit der Streitwertanhebung erfolgen. Nur so entsteht ein ausgewogenes Gesamtsystem. Den von Frau Prof. Gesell angesprochenen Nichtzulassungsbeschwerdewert würde ich allerdings davon ausnehmen wollen.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Förderung der Spezialisierung bei Amts- und Landgerichten. Wo Richterinnen und Richter sich auf bestimmte Rechtsgebiete konzentrieren können, werden Verfahren effizienter geführt, Entscheidungen einheitlicher und die Qualität der Rechtsprechung steigt. Das stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz und damit in den Rechtsstaat. Perspektivisch ist die Spezialisierung weiter auszubauen. Hierfür bieten sich die Streitigkeiten an, die gesetzlich ausdrücklich von der Kammer und nicht vom Einzelrichter entschieden werden sollen. Die auch von der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ geforderte Spezialisierung und Stärkung des Kammerprinzips bietet großes

Potenzial für eine leistungsfähige Zivilgerichtsbarkeit.

Die geplante Umsetzung zum 1. Januar 2026 ist richtig und wichtig. Nur so kann die für 2027 vorgesehene PEBB\$Y-Erhebung verlässliche Daten zum tatsächlichen Personalbedarf der Justiz liefern. Aber die Folgen der Streitwertanhebung auf den Arbeitsaufwand lassen sich derzeit nicht verlässlich prognostizieren. Die bisherigen Basiszahlen der Gerichte sind mit der Verlagerung der Verfahren überholt. Deshalb darf die Reform nicht zu einem scheinbar rechnerischen, aber tatsächlich falschen Personalabbau führen, weder bei den Land- noch bei den Oberlandesgerichten, vor allem nicht, solange die Gerichte vielerorts ohnehin an der Belastungsgrenze arbeiten. Bis belastbare neue Zahlen vorliegen, müssen alle betroffenen Gerichte angemessene Zuschläge beim Personalbedarf erhalten. Nur so bleibt die Justiz handlungsfähig und verlässlich.

Fazit: der Richterbund begrüßt das Gesetzesvorhaben ausdrücklich. Aber eine starke Justiz entsteht nicht allein durch neue Zuständigkeitsgrenzen. Sie bedarf der hierfür erforderlichen Ausstattung sowie der Förderung der Qualität durch sinnvolle Spezialisierungen. Wenn diese Punkte zusammenkommen, dann kann die Reform das erreichen, was sie verspricht: eine bürgernahe, leistungsfähige und zukunftssichere Justiz, überall im Land. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Herr Dr. Otte, bitte.

SV **Dr. Daniel Otte**: Vielen Dank, Daniel Otte, Rechtsanwalt. Ich darf also in dieser Anhörung die anwaltliche Perspektive auf das Gesetzesvorhaben vertreten.

Auch als Anwalt begrüße ich ausdrücklich, dass der Streitwert von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben werden soll. Das ist tatsächlich überfällig. Wenn man sich überlegt, dass 1993 10.000 DM festgesetzt wurden und 10.000 DM damals 9.000 Euro heute sind, lässt sich das gut vertreten. Aber – da schließe ich mich den Vorrednern an – man sollte in der Tat prüfen, ob die Amtsgerichte dem Verfahrenszuwachs gewachsen sind, und auch, was es mit den Landgerichten macht, wenn sie demnächst weniger Verfahren haben werden.



Als Anwalt ist es mir auch ein besonderes Anliegen, dass man sich gleich Gedanken über den Streitwert der Verfahren macht. Denn wenn nicht gerade eine Zahlungsklage anhängig ist, dann ist der Streitwert häufig sehr willkürlich zu ermitteln. Ich habe einmal eine Klage auf Herausgabe von Unterlagen geführt. Da wurde der Streitwert vom Oberlandesgericht damals bewusst auf unter 20.000 Euro gesetzt, um eine Revision zum BGH zu verhindern. Umgekehrt habe ich einmal eine sehr kleine Herausgabeklage geführt beim Amtsgericht. Da wurde der Streitwert dann über 5.000 Euro gesetzt, weil man wollte, dass wir vor dem Landgericht klagen. Deswegen wäre es schön, wenn sich der Gesetzgeber dieses Themas annehmen würde.

Die Spezialisierung begrüße ich sehr. Das finde ich sehr sinnvoll. Gerade im Bereich des Vergaberechts und der Heilbehandlung macht es Sinn, die Landgerichte hiermit ausschließlich zu betreuen. Im Nachbarschaftsrecht ist es sinnvoll, die Amtsgerichte damit zu betreuen. Und ich sage auch ganz bewusst: in allen nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten, da ist der Gesetzentwurf nicht weit genug. Ich würde auch empfehlen, meine Damen und Herren Abgeordneten, über weitergehende Spezialisierung nachzudenken. Man könnte überlegen, das Amtsgericht zu einer Art „Bürgergericht“ auszubauen, das dann zuständig ist für alle Streitigkeiten, die im Leben des „Otto Normalverbrauchers“, wie man sagt, typischerweise vorkommen können. Das heißt Verkehrsunfälle, Autokäufe, Verbrauchergeschäfte. Da kann es aus meiner Sicht keinen Unterschied machen, ob die jetzt unter oder über 10.000 Euro oder 5.000 Euro oder 7.500 Euro, wie auch immer, liegen.

Umgekehrt sollte das Landgericht zuständig sein für sämtliche Spezialgebiete. Da fallen mir ein das Erbrecht, Kreditverträge, Immobilienrecht, Bau- und Architektenrecht und – als Gesellschaftsrechtler – natürlich auch das Gesellschaftsrecht und nicht zuletzt das Insolvenzrecht. Führen Sie einmal einen insolvenzrechtlichen Prozess vorm Amtsgericht, das macht nicht so viel Spaß. Gerade im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht und den Handelssachen möchte ich vielleicht anregen – und das wäre mir wirklich wichtig –, dass Sie darüber nachdenken, diese völlig sinnlosen Kammern für

Handelssachen abzuschaffen. Ich führe seit 15 Jahren als Anwalt Prozesse vor Kammern für Handelssachen und ich habe in 15 Jahren nicht erlebt, dass einmal ein Handelsrichter einen sinnvollen Beitrag zur Lösung eines Rechtsstreits geleistet hat. Im Gegenzug sind diese Streitigkeiten äußerst kompliziert und es ist schade, dass dann immer nur ein Berufsrichter damit befasst ist. Deswegen würde ich überlegen, ob man das vielleicht ändert.

Das Zweite, was angesprochen worden ist, und das freut mich auch sehr, ist die Abschaffung des § 522 Absatz 2 ZPO. Diese Norm wird gerade im Kölner Oberlandesgericht – muss man sagen – aber auch in anderen, wirklich ausgenutzt, um Rechtsstreitigkeiten einfach ohne mündliche Verhandlungen bei den Oberlandesgerichten „abzubügeln“. Das ist für uns Anwälte und für unsere Mandanten äußerst frustrierend. Ich glaube auch, dass die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden zurückgehen würde, wenn man vielleicht darüber nachdenken würde, dass man den § 522 Absatz 2 ZPO aufhebt. Aber das sind jetzt lauter Dinge, die gar nicht im Gesetz stehen. Das Gesetz begrüße ich, wie gesagt, möchte noch abschließend mitgeben, dass Sie vielleicht über einen verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz nachdenken, aber dazu werden vielleicht meine Nachredner noch etwas sagen, denn ich bin ja nicht in der Justiz tätig. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Dr. von Plehwe, bitte schön.

SV **Dr. Thomas von Plehwe**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Es gibt drei Themen, die ich adressieren möchte. Einmal die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts, dann die Spezialisierung und die Werte der Rechtsmittel allgemein, aber insbesondere auch der Nichtzulassungsbeschwerde – Gegenstand des Änderungsantrags, der jetzt eingebracht worden ist.

Ich kann mich relativ kurzfassen, was die Erhöhung von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angeht. Insofern verweise ich eigentlich auf meine Vorredner und -rednerinnen. Sie ist vielleicht als solche überfällig, aber aus Anwaltsicht plädiere ich für eine Entkoppelung des Anwaltszwanges von dieser Anhebung. Erst recht gilt das



natürlich, wenn wir darüber nachdenken, Amts- und Landgerichte sozusagen als gemeinsame Eingangsinstanz zu begreifen und die Dinge vielleicht ganz neu zu sortieren. Dann den Anwaltszwang erst ab 10.000 Euro einsetzen zu lassen, halte ich für falsch. Konsequenter wäre es dann, dass man tatsächlich differenziert. Auch vor dem Hintergrund, dass wir im Sinne einer geordneten Rechtspflege einen geordneten Sachvortrag haben wollen und erwarten und ein geordnetes Verhalten vor Gericht. All das ist nach meiner Erfahrung – und ich mache das jetzt seit 40 Jahren – nicht gewährleistet, wenn ein Anwalt nicht im Spiel ist. Es gibt natürlich sehr juristisch gebildete Laien, aber sie sind die große Ausnahme. Die Regel sind Laien, die eben keine Rechtskenntnisse besitzen, und die gilt es zu schützen einerseits und andererseits aber auch die Rechtspflege zu schützen. Ein zügiges Verfahren lässt sich am besten mit Anwälten bewältigen und deshalb kommt man hier meines Erachtens um eine Abkopplung nicht umhin, aber insofern verweise ich auch auf meine Stellungnahme.

Das andere Thema ist in dem Zusammenhang allerdings auch, dass das Verfahren überhaupt ein Parteiprozess ist. Wir haben in Deutschland kein „Small-Claims-Verfahren“². Auf EU-Ebene gibt es ja Ansätze dazu, aber wir haben es noch nicht richtig eingerichtet. Wenn man Laien beteiligen will, dann sollte man das tun, indem man sie an die Hand nimmt und das Ganze führt. Natürlich nicht so, dass Hinweise bis zum Gewinn erteilt werden, aber dass jedenfalls das Ganze geleitet gemacht wird. Wenn man das nicht vorsieht, dann kann es nur schief gehen.

Als Spezialisierungen haben wir Bausachen angeregt, aber es kommen natürlich auch weitere hinzu. Das Problem ist bei Spezialisierungen natürlich der gesetzliche Richter. Ich muss jede Sache qualifizieren und das Schwergewicht ermitteln und das nicht nur innerhalb eines Landgerichts – zu der Kammer oder zu jener Kammer – oder beim OLG – jener Senat oder ein anderer –, sondern hier geht es um die Gerichte, Amtsgericht oder Landgericht. Da wird das natürlich ein bisschen schwieriger und da haben

wir möglicherweise das Problem aus Art. 101 Grundgesetz (GG). Da eröffnet man neue Rügefelder. Das freut den Anwalt, aber ob das sinnvoll ist, wage ich zu bezweifeln. Also Spezialisierung mit Augenmaß. Bei Bausachen und Architektensachen kann man das klar sagen, aber das ist der eine Punkt.

Der andere: die Nichtzulassungsbeschwerde liegt mir natürlich am Herzen. 20.000 Euro auf 25.000 Euro, damit schließe ich den gesamten Verbraucherbereich aus. Ob das gewollt ist, halte ich für zweifelhaft. Es lässt sich vor allen Dingen nicht in Einklang bringen mit dem Anliegen der ZPO-Reform, möglichst viele Sachen zum BGH (Bundesgerichtshof) zu bringen, unabhängig vom Wert der Sache. Der BGH ist zunehmend entlastet und nicht belastet. Wir haben einen extremen Rückgang. Das heißt, wir haben jetzt in den letzten drei Jahren einen Rückgang um fast 50 Prozent der Fälle. Da jetzt von einer Belastung zu sprechen oder Überlastungsvermeidung als Zweck, ist falsch. Also was der Grund ist, wissen wir nicht, denn der Änderungsantrag ist nicht begründet. Das finde ich auch ein Novum – ein Gesetzentwurf ohne Begründung. Das nur mit dem Inflationsausgleich zu begründen, trägt nicht. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank und als letzter Herr Dr. Scheiff, bitte.

SV **Dr. Bernd Scheiff**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen.

Ich schließe mich den Vorrednern sehr an. Die Anhebung der Streitwertgrenze ist im Grundsatz zu begrüßen, kann der Stärkung von Amtsgerichten und damit einer bürgernahen Justiz dienen. Aber eine nachhaltige Stärkung aller Amtsgerichte kann nicht allein durch die Anhebung der Streitwertgrenze erfolgen. Die Auswirkungen der Anhebung auf einzelne Amtsgerichte können ganz unterschiedlich sein. Für alle Amtsgerichte gilt: Vor allem muss eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte erfolgen, die den hohen

² Gemeint ist ein Verfahren für geringfügige Verfahren, das zügiger geführt werden kann, wie beispielsweise das Small-

Claims-Verfahren der Europäischen Union (Small-Claims-Verordnung (EU) 1215/2012 (EuGVVO)).



Anforderungen der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger genügt.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die IT-Ausstattung der Gerichte. Da wird es höchste Zeit, da ist es höchste Zeit. Ich weiß auch, wovon ich spreche, denn beim Oberlandesgericht Köln ist der zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt, der also die IT-Betreuung für 38.000 Arbeitsplätze in der Justiz macht, von der Wiege bis zur Bahre: Beschaffung, Hard-, Software und alles, was dazugehört. Da geht deutlich die Post ab und wir müssen da sehr, sehr viel tun, damit alle Gerichte also wirklich à jour sein werden.

Eine Anhebung der Streitwertgrenze sollte nicht über 10.000 Euro hinaus erfolgen. Das Ausmaß einer Verlagerung von Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten lässt sich derzeit nicht in Gänze prognostizieren. Sie wird aber – davon gehen wir auch aus – gravierende personalwirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Personalbedarfsplanung der Gerichte der Länder richtet sich nach dem sogenannten PEBBSY-Modell. Das wird den meisten hier Anwesenden bekannt sein. Ich werde es in der Zeit nicht schaffen, darzulegen, was das ist. Jedenfalls kann man aber kombinieren und sagen: Es gibt bestimmte Produkte, die werden berechnet und je nachdem, wie die berechnet werden, hochgerechnet. Das heißt also, wenn man das jetzt einmal zugrunde legt bei der Berechnung der Produkte: ein Zivilverfahren am Amtsgericht ist grundsätzlich von einem deutlich niedrigeren Aufwand in PEBBSY getragen als ein Zivilverfahren am Landgericht. Das heißt also, Verfahren mit einem Streitwert zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro, gehen wir davon aus, werden bei den Amtsgerichten also nicht leichter oder schneller zu bearbeiten sein als bei den Landgerichten, aber sie zählen weniger. Das heißt also, wir müssen darauf achten, Sie müssen darauf achten, dass durch die Anhebung der Streitwertgrenze in den Ländern kein Personalabbau in der Gerichtsbarkeit einhergeht. Denn die Bearbeitung insbesondere aufwändiger Strafsachen wird mittlerweile auch aus den Zivilsachen quersubventioniert. Das heißt, wir haben vieles, was damit einhergeht, eine Gemengelage und wir brauchen eine solide, ordentliche Grundlage.

Die Stärkung der Amtsgerichte darf nicht auf Kosten der hohen Qualitätsstandards bei den Land- und Oberlandesgerichten erfolgen. Auch deshalb ist die Ausweitung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten der Landgerichte so wichtig. Perspektivisch könnte man auch weiterdenken, über den Gesetzentwurf hinausgehen und den Landgerichten weitere Materien streitwertunabhängig zuweisen. Das würde auch die personalwirtschaftlichen Auswirkungen abfedern. Noch wichtiger aber bei der Spezialisierung ist ein Punkt, den wir an den Gerichten bemerken: Es gibt ein hohes fachliches Niveau, nach Spezialisierung. Man ist auf Augenhöhe mit der Anwaltschaft, man kann auf Augenhöhe diskutieren. Komplexe Verfahren lassen sich schneller und effektiver erledigen, wenn man sich nicht neu in Dinge einarbeiten muss.

Flankierend – auch da habe ich persönliche Erfahrungen aus langen Jahren Justiz – geht fast nichts über ein echtes Kammerprinzip, indem also von Anfang an vor der Kammer verhandelt wird, wenn ich die Landgerichte erwähnen darf.

Konsequent ist die Einhaltung auch der Rechtsmittelstreitwerte. Das will ich nicht so sehr vertiefen, will aber sagen, dass das ebenfalls für das vereinfachte Verfahren in § 495a ZPO gilt. Denn insbesondere in kleinen Angelegenheiten ist auch ein schneller Rechtsfriede wichtig. Das gilt überall, aber da vielleicht ganz besonders. Die Anhebung aller diskutierten Wertgrenzen – und da bin ich sehr bei Frau Prof. Dr. Gsell – sollte einheitlich zum 1. Januar 2026 erfolgen, das gilt insbesondere im Hinblick auf die PEBBSY-Neuerhebung, die valide sein soll. Ich habe es gerade geschafft. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Für die erste Fragerunde liegen mir folgende Anmeldungen vor: Herr Dr. Steffen, Frau Ataoğlu, Frau Hierl, Herr Müller, Herr Rinkert und Herr Valent. In der Reihenfolge fangen wir dann auch an.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Herzlichen Dank auch an die Experten für ihre Auskünfte. Dieser Gesetzentwurf ist tatsächlich, ich glaube, so unstrittig wie nur wenige. Das ist auch hier bei den Rückmeldungen zu erkennen. Ich bin bei



dem Thema auch schon ein bisschen länger unterwegs und es taucht immer wieder auf. Aus irgendwelchen Gründen hat man immer verzichtet. Dann kommt man natürlich zu einem großen Anpassungsschritt, was in der Umsetzung umständlich ist. Aber davon abzusehen, wäre sicher falsch, weil das im Endeffekt bedeutet, wir lassen nach und nach die Amtsgerichte ausbluten und dann kann man sie sich auch sparen. Das wollen wir nicht, aus Gründen, die hier auch erwähnt wurden: das bürgernahe Gericht, das soll es ja sein. Ich bin auch froh, dass tatsächlich hier die Rückmeldungen in eine ähnliche Richtung gehen, was jetzt darüber hinaus vielleicht noch bedacht werden sollte, und möchte deswegen gerne zwei Fragen an Frau Gsell richten und dort noch einmal zwei Aspekte vertiefen.

Also, wir hatten den § 522 Absatz 2 ZPO. Herr Otte hatte dazu auch noch ein paar Ausführungen gemacht. Ich fände es nochmals hilfreich, von Ihnen zu hören, wie Sie das einschätzen. Denn die Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ist als Verfahrensvereinfachung gedacht und als Entlastungsmaßnahme für die Gerichte. Das Landgericht hat dann damit weniger Mühe. Wie kommen wir denn dann insgesamt zurecht an der Stelle?

Das hängt zusammen mit meiner zweiten Frage, Zumindest vermute ich das im Hinblick auf die Diskussion, die ansonsten zu dieser Frage geführt wird. – also zur Frage der Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde – hier im Rahmen eines Änderungsantrags – sind es 25.000 Euro. Herr Otte hatte dazu auch schon etwas gesagt. Frau Gsell, ich würde Sie noch einmal bitten, das einzuordnen im Hinblick auch auf die rechtstatsächliche Basis. Wie ist da Ihre Einschätzung? Welche Bereiche sind betroffen von einer solchen Einschränkung des Rechtsschutzes?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Frau Ataoğlu, bitte.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Damen

und Herren Sachverständigen, dass Sie heute zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage würde ich gerne an Frau Kremer stellen. Ich glaube, wir sind uns einig, dass das Ziel ist, dass wir eben die Eingangszahlen regulieren, die bei den Landgerichten enorm hoch sind und im Gegensatz zum Amtsgericht zurückgegangen sind, dass das Ziel dieses Gesetzes klar ist und dass das Gesetz diesem Ziel dienen wird. Die Zahlen mögen insgesamt zurückgegangen sein. Wir haben trotzdem immer noch Amtsgerichte, die überhöhte Belastungen haben. Da darf ich gerne einmal berichten von meinem Gericht, an dem ich zuletzt tätig war: ein Amtsgericht mit zwei Richtern, also eins dieser Gerichte, die wir erhalten wollen. Da ist die Belastung bei einem Richter bei 1,4 oder 1,5³. Wenn wir das jetzt so verändern, werden diese Gerichte genauso betroffen sein wie die Amtsgerichte, wo man die Rückgänge wirklich auch personell merkt. Da würde mich interessieren, aus Sicht des Deutschen Richterbundes, ob die Amtsgerichte tatsächlich für diesen Mehraufwand schon gewappnet sind.

Meine zweite Frage würde ich gerne an Herrn Rechtsanwalt Dr. Otte stellen. Anschließend an die Frage von Frau Kremer würde mich interessieren – wir sind darauf gerade schon einmal eingegangen, auf weitere Spezialzuständigkeiten –: Würde es auch aus Ihrer Sicht Sinn machen, sich da noch einmal die Fachanwaltstitel anzuschauen und das bei den Kammern ein bisschen vergleichbar machen zu können? Mir fällt aus der Praxis im Vergaberecht beispielsweise ein, dass da dann gleichzeitig auch das Beihilferecht betroffen ist. Das würde aber am Amtsgericht landen. Aber die Vergaberechtssache, die klassische, würde dann am Landgericht landen. Das nur als ein Beispiel dafür. Da würde mich sehr interessieren, ob das aus Ihrer Sicht, wenn man das nochmal mit den Spezialzuständigkeiten beleuchtete, sinnvoll wäre, da auch nochmal auf die Fachanwaltstitel als Grundlage für weitere Spezialisierungen zu schauen. Vielen Dank.

³ Gemeint ist offenbar die Verteilung der Stellen innerhalb der Gerichte. Eine 1,0-Stelle entspricht einer Vollzeitbeschäftigung.



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Frau Hierl bitte.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Von meiner Seite auch ganz herzlichen Dank, dass Sie heute zur Verfügung stehen. Ich habe zwei Fragen, die würde ich gerne beide an Frau Kremer stellen.

Zum einen – das ist heute schon angeklungen – werden sich mit der Veränderung der Streitwertgrenzen natürlich die Fallzahlen bei den Landgerichten naturgemäß verringern oder es ist zu erwarten, dass es so sein wird. Wenn dann Kapazitäten frei werden, die sinnvoll genutzt werden können oder sollten, sollen eben im Gegenzug einzelne Zuständigkeiten streitwertunabhängig – auch das haben wir heute schon diskutiert oder gehört – an die Landgerichte übertragen werden. Wie bewerten Sie das und gibt es vielleicht noch Zuständigkeiten, die man auch noch übertragen könnte? Haben Sie da vielleicht noch etwas im Blick? Zum Beispiel das Beihilferecht?

Das wäre die eine Frage und die zweite Frage wäre zum Thema der Übertragung von Zuständigkeiten nicht nur nach Streitwert eben, sondern aufgrund der besonderen Zuständigkeit. Das ist ein Schritt hin zur größeren, stärkeren Spezialisierung, sowohl für die Einzelrichter als auch für die Kammern. Wie sehen Sie diese Entwicklung? Danke schön.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Da wir jetzt zwei Müllers haben, Mitglieder des Bundestages, ist der Kollege Axel Müller dran.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an den Herrn Präsidenten Dr. Scheiff.

Die erste Frage bezieht sich auf das immer noch klassische Einordnen nach Streitwerten bei den Zuständigkeiten. Sehen Sie es denn als noch sachgerecht an oder würde eine noch weitergehende, klarere Zuweisung nach Sachgebieten die Auslastung der Gerichte und vor allen Dingen natürlich auch die Qualität der Fallbearbeitung nicht insgesamt fördern?

Die zweite Frage: Wir stellen alle fest, dass das Leben immer komplizierter wird. Auch wir Politiker tun uns manchmal schwer, den Menschen die komplexen Lebenssachverhalte, über die wir uns hier unterhalten, näherzu-

bringen. Das heißt also, unabhängig vom Streitwert nimmt die Komplexität des einzelnen Falles auch zu. Wie können wir denn sicherstellen, dass die Gerichte diesen zunehmenden Anforderungen gerecht werden? Die Kollegin Ataoğlu hat etwas in die richtige Richtung gesagt. Wir haben Fachanwälte und die Zahl der Fachanwälte, die nimmt auch stetig zu. Brauchen wir auch „Fachrichter“ sozusagen?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Der Kollege Rinkert, bitte.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch an die Damen und Herren Sachverständigen, dass sie heute da sind.

In der Tat, Kollege Steffen hat es angesprochen, so eine Einmütigkeit und Einhelligkeit zu einem Gesetzentwurf – Nuancen, vielleicht hier und dort, noch ein paar gute Hinweise von Ihnen – hat man selten. Auch wenn man im Umwelt- und Klimaausschuss ist, ist das noch einmal anders. Von daher herzlichen Dank für die ganzen Stellungnahmen und durchaus auch für die sehr guten Hinweise, die wir noch bekommen haben.

Ich würde gerne meine erste Frage an Frau Benning stellen. Sie haben nochmals das ganze Thema digitale Gewalt angesprochen. Warum bedarf es aus Ihrer Sicht einen einfachen Zugang zum Zivilrecht für Betroffene von digitaler Gewalt? Das ist wirklich ein Themenfeld, das stark zunimmt mittlerweile und wo jeder von uns, der in der digitalen Welt unterwegs ist, auch betroffen sein kann und auch wahrscheinlich schon viele von uns hier in dem Raum schon betroffen waren, leider Gottes.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Krause. Wir haben das Thema Anwaltszwang eben auch schon gehört. Soll man das entsprechend entkoppeln von dem Zuständigkeitsstreitwert? Wie bewerten Sie das?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Und zum Abschluss der Kollege Valent.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. von Plehwe. Zum einen haben Sie in dem Eingangsstatement bereits erwähnt, dass Sie einen sehr großen Wert auf sauber geführte Verfahren legen. Gleichzeitig haben wir von mehreren Sachverständigen jetzt gehört, dass man sich Kostenersparnisse gerade



durch die neue Streitwertzuschreibung erhofft. Jetzt wäre meine Frage: Sehen Sie darin nicht ein Risiko, dass eine Vergrößerung oder eine Erhöhung der Fälle an anwaltslosen Verfahren auch dazu führen könnten, dass Urteile vielleicht zu Nachteilen für Betroffene führen oder es zu Fehlurteilen kommt und damit die gesamte Kostenersparnis sozusagen hinfällig ist?

Zum anderen ist die Frage des Zugangs zum Recht ein sehr wichtiges Thema für uns. Da ist einmal die Verpflichtung, einen Anwalt zu nehmen, natürlich erstmal etwas Gutes, aber gleichzeitig muss man sich den auch leisten können. Würden Sie es da für sinnvoll halten, möglichst zeitnah auch das Thema Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu erweitern und wenn ja, haben Sie da eventuell Vorstellungen, wie man das angehen könnte?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir beginnen mit der Antwortrunde und wie angekündigt mit Herrn Dr. Scheiff. Er hat zwei Fragen von Herrn Kollegen Axel Müller.

SV Dr. Bernd Scheiff: Danke schön. Dann beginne ich mit der Frage „Einordnen nach Streitwerten beziehungsweise Sachgebieten“. Meine Erfahrung in dem Hintergrund beruht auf dem Führen von zwei Landgerichten unterschiedlicher Größe und einem Oberlandesgerichts und den dortigen Präsidien und der Frage, wie verteilen wir Geschäfte, aber eben auch auf eigener Tätigkeit. Die Antwort ist ein bisschen salopp und rheinisch vielleicht: Die Mischung macht es. Ungern machen viele Kammern nur Spezialisierungen und sind nur in ihren Spezialisierungen unterwegs. Sehr häufig hat man, wenn ich die Landgerichte jetzt nehme, die Situation, dass zusätzlich zu den Spezialisierungen, vielleicht bis zu einem Wert von rund 40 Prozent dann allgemeine Sachen kommen. Darauf legen die Kolleginnen und Kollegen auch durchaus Wert, dass so etwas gibt, weil es eben nicht eine ganze Schmalspur werden soll oder nur die Situation der Spezialisierung, sondern auch noch die Möglichkeit bleibt, andere Dinge zu machen, für die wir alle auch ausgebildet worden sind im Rahmen unseres Jurastudiums und der Referendarzeit. Insbesondere für junge Kollegen ist das wichtig, in den ersten Jahren ein Spektrum zu bekommen, um zu erkennen: Wo liegen meine Stärken und

wo kann ich hingehen, wo kann ich diese Dinge machen? Deswegen ja zu dem, dass wir weitere Spezialisierungen suchen und finden, aber eher nein dazu, dass wir ausschließlich spezialisierte Kammern unterwegs haben oder Kammern, die letztlich dann also nur mit geringen Spruchkörpern ausgelastet sind, mit geringer Anzahl an Kollegen, weil es das einfach vom Sachgebiet nicht mehr hergibt. Also da ist es ganz gut, dass man das Ganze ein bisschen angleichen kann, die Mischung macht es.

„Komplexität nimmt zu“, das trifft zu. Wie begegnet man dem? Man begegnet dem durch Spezialisierung, dann auch durch Spezialisierung ganzer Kammern und da ist mir eben der Punkt wichtig, den ich eben schon erwähnt habe: das Spruchrichterprinzip bzw. das Kammerprinzip, in dem Sinne, dass man sagt: Wenn da ein Team von drei Richterkollegen an der Arbeit ist, die sich der Sache widmen, die auch vielleicht schon eine Expertise haben oder einmal einen jungen Kollegen oder einen neuen Kollegen an die Expertise heranzuführen, dann ist man eigentlich schon ganz gut aufgestellt für eine entsprechende Verhandlung mit der entsprechenden Erfahrung. Weitere Expertise muss man sich dann von außen heranholen in Form von Sachverständigen oder Ähnlichem. Das heißt, das ist darstellbar und machbar und ich erlebe, dass Kolleginnen und Kollegen in spezialisierten Kammern ein sehr hoher Wert von Anerkennung zuteilwird. Auch deutschlandweit, in dem Sinne, dass gesagt wird: Aha, das wird da und da verhandelt, das ist eine Kammer, die da sehr, sehr gut orientiert ist. Es hängt natürlich auch an der Person des Vorsitzenden und der langjährigen Beisitzer.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann haben wir zwei Fragen von Herrn Valent an Herrn Dr. von Plehwe.

SV Dr. Thomas von Plehwe: Vielen Dank. Die erste Frage betrifft sauber geführte Verfahren und Kostenersparnis. Es ist natürlich so, wenn sich die Gefahr realisiert, dass wir durch die Verlagerung von Zuständigkeiten vom Landgericht zum Amtsgericht angesichts der bestehenden Pensenschlüssel und der Gutschreibung der Belastungen in das Risiko kommen, dass Amtsrichter überlastet werden oder noch stärker belastet werden, als sie es ohnehin schon sind. In dieser Situation ist das



ein Risiko für die Parteien, das ist auch ein Risiko für die Allgemeinheit, für die Rechtspflege – bei allem Bemühen, das natürlich die Gerichte entfalten. Die Frage, wie es mit den anwaltslosen Verfahren ist, das ist das Thema, wenn Parteien sich nicht vertreten lassen. Dann sind sie in der Situation, all die Obliegenheiten erfüllen zu müssen, die eine anwaltlich vertretene Partei auch zu erfüllen hat. Diese Obliegenheiten kennen sie aber nicht. Dazu gehört auch – das hat ursprünglich mit der Verfassungsbeschwerde begonnen und beim Bundesverfassungsgerichtshof ist das auch sehr beliebt und wandert stetig nach unten – der Subsidiaritätsgrundsatz. Wenn ich nicht in jeder Lage des Verfahrens das mache, was geboten ist, dann kann ich es in der nächsten Instanz nicht rügen. Wenn in der Eingangsinstanz kein Anwalt tätig ist, wie soll das funktionieren? Wenn dann für die Berufungsinstanz oder die Beschwerdeinstanz ein Anwalt beauftragt wird, dann kann der nicht mehr rügen, es hätten aber diese und jene Hinweise erteilt werden müssen und dann hätte ich dies oder jenes getan. Das ist dann zu spät. Ihm wird die Subsidiarität entgegengehalten, es sei denn, man würde das ausdrücklich modifizieren und es sei denn, man würde den § 139 ZPO weiter ergänzen, stärker strukturieren im Sinne einer ausgeprägten Hinweispflicht.

Zugang zum Recht: Das Problem bei Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe ist natürlich, dass die Prozesskostenhilfe zu spät einsetzt. Beratungshilfe ist sehr unbeliebt, weil sie ganz gering vergütet wird und damit komme ich auch nicht weit. Prozesskostenhilfe setzt erst spät ein, setzt vor allen Dingen Erfolgsaussichten voraus. Die Darlegung der Erfolgsaussichten ist etwas, was auch wiederum eigentlich nur der anwaltlich vertretenen Partei gelingt. Es gibt im EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) Artikel 40 Absatz 1, Deliktsrecht, die Möglichkeit, das anwendbare Recht zu bestimmen. Davon kann ich nur dann Gebrauch machen, wenn ich zwei Rechtsordnungen verglichen habe. Das setzt wiederum für die bedürftige Partei voraus, dass sie Prozesskostenhilfe bekommt. Die kriegt sie aber erst dann,

wenn sie schlüssig vorgetragen hat, dass und was sie will und aus welchem Grund. Das ist eine zirkuläre Geschichte. Ohne anwaltliche Vertretung ist das nicht machbar. Deshalb gibt es hier Subsidiarität, Obliegenheiten, dann vor allem der ganze B2C-Bereich (Business-to-Consumer), also Geschäft zu Verbraucher. Wenn das Verfahren einseitig gestaltet ist, dann wird es sehr schwierig für die nicht vertretene Partei, da Waffengleichheit herzustellen.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir haben eine Frage von Frau Kollegin Ataoğlu an Herrn Dr. Otte.

SV **Dr. Daniel Otte**: Vielen Dank. Die Frage bezog sich darauf, ob man sich bei der Spezialisierung nicht an den Fachanwaltstiteln orientieren sollte. Der Vorschlag ist, ehrlich gesagt, so gut, das ist einer von der Sorte, da ärgert man sich, dass man ihn selber nicht hatte. Das finde ich richtig klasse, die Idee. Ich gehe das mal gerade so ein bisschen durch. Was haben wir denn? Wir haben Arbeitsrecht, da gibt es schon Spezialgerichte. Wir haben Agrarrecht, das wäre sicherlich eher was für die Landgerichte. Bankkapitalmarktrecht, habe ich schon gesagt, Landgerichte. Bauarchitektenrecht, ganz klar, Landgerichte. Familienrecht, Amtsgerichte. Erbrecht, Landgerichte. Handels- und Gesellschaftsrecht, Landgerichte, aber bitte keine Kammern für Handelssachen. Das ist, glaube ich, angekommen. IT-Recht, da wäre ich auch eher beim Landgericht. Insolvenzrecht, ganz klar beim Landgericht. Internationales Wirtschaftsrecht ist wenig greifbar, muss man sagen. Medizinrecht, soll jetzt zum Landgericht gehen, finde ich gut. Sozialrecht, eigene Gerichtsbarkeit. Sportrecht, da weiß ich ehrlich gesagt nicht, ob man das machen muss. Steuerrecht, eigene Gerichtsbarkeit, Strafrecht sowieso. Transport- und Speditionsrecht, wäre auch wohl eher Landgericht. Urheber- und Medienrecht gibt es schon beim Landgericht. Vergaberecht ist jetzt gemacht. Versicherungsrecht, ja, das ist schwierig. Das ist teilweise ganz klar Verbraucherrecht, insoweit wäre es eher nach meiner Einteilung am Amtsgericht. Wenn es natürlich B2B⁴-Versicherungen sind, dann ist es

⁴ Gemeint ist Business-to-Business, also Unternehmer, die Geschäfte mit anderen Unternehmern schließen.



ganz klar Landgericht. Verwaltungsrecht, klar gibt es eine eigene Gerichtsbarkeit. Verkehrsrecht, habe ich gesagt, da sollte es zu den Amtsgerichten gehen. Von daher, das fände ich gut und ich würde auch begrüßen, wenn sich die Richter entsprechend spezialisieren würden. Ich bin kein Richter, deswegen kann ich das nicht beurteilen, aber ich stelle es mir sehr schwer vor, wenn man zehn Jahre in der Baukammer gearbeitet hat und sich dann fünf Jahre beim familienrechtlichen Senat bewährt hat und jetzt eine Kammer für Handelssachen übernimmt und sich dann eben den sehr spezialisierten Anwälten gegenüber sieht. Leider – das muss ich sagen – merken wir das manchmal auch in der Qualität der Urteile. Das ist das, was ich mir wünsche. Vielen Dank.

Abg. Sebastian Steineke (Vorsitz): Wir haben drei Fragen an Frau Kremer. Eine Frage von Frau Ataoglu und zwei Fragen von Frau Hierl.

SVe Heike Kremer: Vielen Dank, Frau Ataoglu. Sie haben Bezug genommen darauf, ob die Amtsgerichte gewappnet sind für die zuständigen Verfahren, die ab Januar, wenn das Gesetz so in Kraft treten sollte, auf die Amtsgerichte zukommen. Das muss man ein bisschen differenzierter betrachten. Es gibt Amtsgerichte, die sicher, ich sage mal, nah an der 100 Prozent - PEBBSY-Grenze ausgestattet sind. Da würde ich mir jetzt ehrlich gesagt auch gar nicht so sehr die Sorgen machen, weil sich die Verfahren, die von den Landgerichten weggehen, sich in einem Landgerichtsbezirk verteilen. Es ist nicht so, dass Tausende von Verfahren auf ein kleines Amtsgericht zusteuern, sondern im Rahmen des Bezirks wird das verteilt und kleinere Amtsgerichte werden natürlich einen kleineren Ausschnitt von dem ganzen Kuchen bekommen. Je nach Ausstattung dieses konkreten Amtsgerichtes kann es natürlich sein – wenn da nur zwei, drei Richter sind und da kommen jetzt zufällig durch diese Zuständigkeitsänderung vermehrt Verfahren an – dass das zu viel wird. Diese Gefahr besteht durchaus. Dann ist es aber auch Aufgabe der zuständigen Landesverwaltung und Mittelbehörden dafür zu sorgen, dass sofort Hilfe kommt. Das kann man durch Umverteilung erreichen. Zumindest Proberichter hat man zur Verfügung und die technische Ausstattung sollte natürlich auch geliefert werden. Deswegen dringt der Richterbund auch so sehr darauf, dass das

zeitgleich erfolgen soll und nicht irgendwann im Nachgang. Das ist, glaube ich, ganz wichtig. Es gibt natürlich auch größere Gerichte, wenn ich jetzt an das Gericht denke, wo ich meine persönliche praktische Erfahrung her habe, das Amtsgericht Köln. Wir sind über 200 Richter. Wir haben es ausgerechnet: Da kommen circa 2.300 Verfahren auf uns zu. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, da mache ich mir jetzt nicht so große Sorgen. Das liegt einfach daran, dass wir einen viel größeren Personalpool haben, dass wir auch ein verlässliches OLG haben, was uns dann auch entsprechend zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen wird und weil wir darauf hoffen, entsprechend ausgestattet zu werden. Aber Sie sehen, wir haben vor zwei Jahren 37.000 Verfahren an Fluggastsachen bewältigen müssen in einem Jahr. Ich glaube, das tut uns dann nicht weh. Aber wie gesagt, bei den mittleren Amtsgerichten, da können natürlich im Verhältnis mehr Verfahren ankommen, die vielleicht drei, vier AKAs (Arbeitskraftanteile) ausmachen. Man muss halt gucken, die Zahlen gut im Blick behalten. Das werden wir auch unseren Mitgliedern raten, darauf zu achten und die Stellen einzufordern. Die Verfahren kommen auch nicht auf einmal. Die sind über das ganze Jahr verteilt. Also, da könnte man vorsichtig optimistisch sein.

Dann Frau Hierl, Sie hatten danach gefragt, wie es aussieht mit den Zuständigkeiten, welche Spezialisierungen vielleicht noch denkbar wären. Wir haben selbst intensiv darüber nachgedacht, was man noch zu den Amtsgerichten schaffen könnte. Wir haben selbst von unseren ursprünglichen Vorschlägen – da waren glaube ich auch die Verkehrsunfallsachen dabei – wieder ein bisschen Abstand genommen. Bei 10.000 Euro, damals waren noch 8.000 Euro im Spiel, meine ich, kommen genau die Verkehrsunfallsachen an, die die Amtsgerichte wirklich sehr gut bearbeiten können. Ich würde aber davon abraten, Verkehrsunfälle mit wirklich schweren Personenschäden an einem Amtsgericht bearbeiten zu lassen, wo vielleicht ein Proberichter im ersten Jahr sitzt. Nichts dagegen, dass er das nicht könnte, aber ich finde es von der Bedeutung der Sache angebracht, auch gegenüber dem betroffenen Bürger – das sind belastende Verfahren – die gehören vor die Kammer. Vor diesem Hintergrund würde ich von dem



Vorschlag, die Verkehrsunfallsachen so unbesehen den Amtsgerichten streitwertunabhängig zuzuweisen, abraten.

Weitergehende Zuständigkeiten: Alles, was auf persönlichen Beziehungen beruht, alles, was die Ortsnähe erfordert, das sollte natürlich zu den Amtsgerichten kommen, wo dieses auch erforderlich ist. Das sind natürlich klassisch die Nachbarschaftsstreitigkeiten, da kann aber auch durchaus Spielraum für gewerbliche Mietsachen sein, wo die räumliche Nähe eine Rolle spielt. Auf der anderen Seite muss man bedenken, dass die räumliche Nähe im Zuge der zunehmenden Digitalisierung eher in den Hintergrund treten wird. Wir haben jetzt schon Videokonferenzen, die abgehalten werden. In den Fluggastsachen ist das absolute Standardprogramm, sonst würden wir gar nicht mehr durchkommen. Da ist natürlich die Ortsnähe, die Erreichbarkeit für den Bürger nicht so entscheidend. Bei den Landgerichten sehe ich da viel größeres Potenzial, was auch wichtig wäre – § 72a GVG und § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO führen ganz viele Rechtsgebiete auf, die man wirklich den Landgerichten auch durchaus streitwertunabhängig zuweisen könnte. Da sind hier auch schon vorgeschlagen worden – die Bausachen; da sind die Versicherungssachen vorgeschlagen, da muss man natürlich gucken, wie man das gut abgrenzt. Ferner auch das Urheber- und Verlagsrecht, vor allem auch die Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfte. Das kleine Amtsgericht kriegt da mal einen Fall im Jahr aus dem CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), das ist ein so erheblicher Einarbeitungsaufwand, das steht in keinem Verhältnis zu den Zahlen. Deswegen wäre ich sehr dafür, diese ganzen Spezialgebiete auf jeden Fall den Landgerichten und dann auch als Kammer zuzuweisen. Die Qualität der Rechtsprechung wird dadurch erheblich gesteigert.

Dann haben Sie noch zum Kammerprinzip gefragt. Ich bin ein großer Verfechter davon, weil uns das helfen wird. Die Abgänge, die jetzt bei den Landgerichten passieren, die sind auch nicht sofort da, die Landgerichte haben die Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 eingehen noch da, die müssen auch noch abgearbeitet werden. Also

von daher wird sich da noch nicht viel tun. Danke.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir haben eine Frage von Herrn Kollegen Rinkert an Frau Krause.

SVe **Marianne Krause**: Vielen Dank. Die Frage bezog sich auf den Vorschlag, ob die Anwaltpflicht – anders als es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht – abgekoppelt werden soll von der Zuständigkeit des Landgerichts und ob schon bei einem geringeren Streitwert eine Anwaltpflicht vorzusehen ist. Ich meine, dieser Vorschlag ist abzulehnen. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Amtsgerichte und der weiterhin gute, leicht erreichbare Zugang des Bürgers zum Recht. Gehe ich davon aus, dass der seinerzeitige Gesetzgeber mit der Idee, dass es Anwaltpflicht erst ab einem Streitwert von 5.000 Euro, nämlich der landgerichtlichen Zuständigkeit, bedarf und gehe ich gleichzeitig davon aus, dass die derzeitige Geldentwertung und Preisentwicklung eine Anhebung dieses Werts erfordern, ist es nicht folgerichtig, jetzt zu sagen: „Trotzdem bleiben wir bei dem jetzt eigentlich viel geringeren Wert und etablieren eine Anwaltpflicht.“ Wenn ich das täte, wenn der Gesetzgeber das täte, wäre das meiner Ansicht nach sogar kontraproduktiv im Hinblick auf die Stärkung und die Gewährleistung eines ortsnahen Zugangs oder eines leichteren Zugangs zum Recht, denn bei der eben geschilderten Relation der Werte käme das praktisch einer neuen Barriere gleich. Wir müssen sehen, mit der Anwaltpflicht ist für manche Parteien auch eine Überlegung verbunden, diesen Rechtsstreit überhaupt erst zu führen aufgrund der damit verbundenen Kosten. Anders, als es hier dargestellt wurde, sehe ich auch das Problem der schlechten Vertretung vor Gericht nicht. Die bereits bestehenden Hinweis- und Fürsorgepflichten des Gerichts, insbesondere auch gegenüber der anwaltlich nicht vertretenen Partei, sind ausgeprägt. Die müssen und sollten und werden wir auch ernsthaft wahrnehmen und in diesem Fall traue ich es den Parteien auch weiterhin zu, diese Verfahren, wenn sie es dann wünschen, ohne Rechtsanwalt zu führen. Man könnte umgekehrt noch überlegen, ob man die Anwaltpflicht bei den streitwertunabhängigen



Verfahren, bei den Landgerichten auch reduziert, aber das lehne ich ab. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank, ich habe hier noch zwei Fragen von dem Kollegen Dr. Steffen an Frau Prof. Gsell.

SVe **Prof. Dr. jur. Beate Gsell**: Zur ersten Frage: § 522 Absatz 2 ZPO ist doch als Maßnahme zur Effizienzsteigerung gedacht, klingt plausibel. Das Berufungsgericht kann, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass offensichtlich die Berufung aussichtslos ist, hier im Beschlusswege ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Klingt doch nach Effizienz. Hier haben wir aber eben Empirie, dass das nicht funktioniert. Die Empirie liegt vor in Gestalt der Nichtzulassungsbeschwerden, die eben die Hälfte an der Gesamtzahl ungefähr ausmacht. Also die Rechtsuchenden goutieren das nicht, dass über ihren Kopf hinweg auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird. Das halte ich auch für plausibel, die mündliche Verhandlung hat eine wirklich befriedende Funktion. Es ist auch insofern im Grunde eine Fehlallokation an Ressourcen. In Fällen, wo womöglich eine mündliche Verhandlung zu einer endgültigen Erledigung in der Berufungsinstanz geführt hätte, weil man in der Lage gewesen wäre als Berufungsgericht der unterliegenden Partei zu erklären, warum sie unterliegt, sind diese Nichtzulassungsbeschwerden ganz überwiegend auch erfolglos. Der Bundesgerichtshof prüft aber nur, ob die Revisionsgründe vorliegen, ob das grundsätzliche Bedeutung hat, der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Fortbildung des Rechts dient. Das heißt, er befasst sich überhaupt nicht mit der Sache. Das heißt, es ist für die Partei, obwohl wir dann die wertvolle Ressource Bundesgerichtshof damit befassen, im Ergebnis trotzdem frustrierend. Niemand befasst sich dann eben hier so mit ihrer Sache, wie sie sich das wünscht. Das ist unerfreulich. Wie können die Landgerichte und die Oberlandesgerichte das bewältigen, wenn man jetzt hier die Wertgrenze abschaffen würde und sie dann mit diesen Fällen befasst wären? Da müssten sie mehr mündliche Verhandlungen machen. Allerdings haben wir auch jetzt einen gewissen Rückgang durch die Streitwertanhebung bei den

Landgerichten und Oberlandesgerichten und man müsste natürlich evaluieren, ob sie mehr Personalressourcen brauchen, aber diese Ressourcen dort sind auf jeden Fall wertvoll und effektiv alloziert. Beim Bundesgerichtshof ist es aber eben eine Fehlallokation aus den genannten Gründen.

Dann, wie wirkt sich jetzt hier diese Anhebung der Wertgrenze auf 25.000 Euro aus? Also was ist das Problem der Anhebung? Also erstmal: Es gibt kein richtiges Leben im Falschen.⁵ Es ist eben ein Systembruch und der Systembruch wird dadurch noch verschärft, dass man anhebt. Das bedeutet im Ergebnis ganz konkret, dass es bei Streitwerten, die darunterbleiben, davon abhängt, dass das Berufungsgericht die Revision zulässt. Ich möchte wirklich deutlich hervorheben: Es gibt immer wieder Rechtsfragen von ganz fundamentaler Bedeutung, die mit ganz minimal kleinen Streitwerten daherkommen.

Ich habe in meiner Stellungnahme etwa diesen berühmten „Quelle-Fall“⁶ erwähnt, der bis zum EuGH (Europäischen Gerichtshof) ging, ob eine Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferungen mit der Kaufrechtsrichtlinie damals noch vereinbar war. Jetzt mittlerweile haben wir das Gesetz geändert. Aber das wäre nicht zum Bundesgerichtshof und eben auch dann nicht zum EuGH gekommen, wenn hier nicht das Berufungsgericht die Revision zugelassen hätte. Das ist ein Problem, weil es an sich schon möglich sein müsste, dass die Partei, wenn nicht zugelassen wird, sich dann diese Zulassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung auch erstreitet. Das heißt, wir haben hier Bereiche, die typischerweise niedrige Streitwerte haben, wie etwa das Verbraucherrecht, bei denen letztlich die Rechtsfortbildung davon abhängig ist, dass die Berufungsgerichte zulassen und das tun sie halt auch in unterschiedlichem Maße.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Letzte in der ersten Fragerunde: Frau Benning auf eine Frage von Herrn Kollegen Rinkert.

SVe **Franziska Benning**: Ich darf etwas dazu sagen, wie das Zivilrecht eigentlich für Betroffene von digitaler Gewalt nutzbar ist oder warum das

⁵ Zitat aus der Minima Moralia des deutschen Philosophen und Soziologen Theodor Adorno.

⁶ EuGH, Urteil vom 17. April 2008, Rs. C-404/06.



so wichtig ist. Da möchte ich gerne aus unserer Betroffenenberatung erzählen, denn bei uns können sich Betroffene ganz konkret Unterstützungsleistungen holen und sich bei uns Hilfe suchen. Die allermeisten kommen mit dem Anliegen, dass sie möchten, dass Inhalte nicht mehr abrufbar sind, dass Inhalte entfernt werden. Womit erreiche ich das, dass Inhalte auch tatsächlich aus dem Netz verschwinden und entfernt werden? Unter anderem auch damit, dass ich eine Klage auf Unterlassung einreichen, also auf Unterlassung klagen kann. Dieser Anspruch besteht bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und das ist ein enormer Gewinn unseres Rechtsstaates, dass wir das auch zivilgerichtlich durchsetzen können. Das ist so wichtig, weil Betroffene diese Wirkung mit einer Strafanzeige gar nicht erreichen. Wenn Sie einen Inhalt auf einer Plattform melden wollen – ich weiß nicht, wie viele von Ihnen das schon einmal versucht haben, einen Inhalt auf einer Plattform zu melden und wie viel Erfolg Sie hatten, dass der Inhalt dann tatsächlich auch entfernt wurde. Wir hatten eine Testung mit Inhalten, die von Volljuristinnen eingeschätzt wurden. 47 Prozent der von uns als Juristinnen eingeschätzten Inhalte wurden nicht entfernt. Und deswegen ist der Zugang zum Zivilrecht für Betroffene von digitaler Gewalt ganz essenziell. Damit würde ich es einfach belassen.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Ich habe jetzt folgende Wortmeldungen für die zweite Fragerunde. Einmal Frau Ataoğlu, einmal Herr Valent, einmal Carsten Müller (Braunschweig), dann der Kollege Rinkert noch einmal und zum Abschluss der Kollege Dr. Steffen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich denke, dann können wir wahrscheinlich mit der zweiten Runde auch abschließen. Gut, dann fangen wir an mit der Kollegin Ataoğlu. Bitte schön.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine erste Frage würde ich gerne an Herrn Präsidenten Dr. Scheiff stellen. Jetzt ist es so, dass der Gesetzentwurf auch vorsieht, dass wir die Verfahren nach billigem Ermessen nach § 495a ZPO bis zu 1.000 Euro möglich machen wollen. Da wäre meine Frage: Erscheint es aus Ihrer Sicht als Präsident eines Oberlandesgerichts, der alle drei Gerichte im Blick hat,

sinnvoll, dass wir solche Verfahren auch an Landgerichten erlauben? Da wo eben Zuständigkeiten streitwertunabhängig beim Landgericht landen sollten, um eben da auch die Verfahren zu befördern bzw. schneller machen zu können. Das wäre meine Frage, ob Sie das für sinnvoll erachten.

Meine zweite Frage würde ich gerne an Herrn Rechtsanwalt Dr. Otte stellen. Sie hatten gerade schon zu Recht darauf verwiesen, dass die Entwicklungen von 30 Jahren nachvollzogen werden können und dass wir dann eigentlich bei 9.000 Euro wären, aber 10.000 Euro vertretbar sind. Ich sehe aber die gleiche Argumentation tatsächlich auch bei den Berufungs- und Rechtsmittelstreitwerten. Wenn wir da schauen, dass es vor 30 Jahren 1.500 DM waren, dann müssten das jetzt auch circa 750 Euro sein. Halten Sie deshalb eine Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte über das hinaus, was der Gesetzentwurf vorsieht, für sinnvoll, vor allem, wo auch bei der Berufung drei Berufsrichter damit befasst sind am Ende des Tages? Wenn Sie mir das beantworten können, wäre ich sehr dankbar. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann die Frage von Herrn Kollegen Valent.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Zunächst an Herrn Dr. von Plehwe: Es wurde schon mehrfach über die Sonderzuständigkeiten gesprochen. Sie fordern eine Sonderzuständigkeit im Baurecht. Können Sie vielleicht ausführen, warum gerade da genau und warum diese Sonderzuständigkeiten in anderen Rechtsbereichen vielleicht weniger sinnvoll wären?

Dann noch eine Frage an Frau Benning: Sie haben von dem hohen finanziellen Risiko Ihrer Betroffenen gesprochen. Wäre es hier nicht vielleicht sinnvoll, die PKH-Regelungen (Prozesskostenhilferegulungen) über das Existenzminimum hinaus zu vergeben, um so sicherzustellen, dass solche Verfahren trotzdem anwaltlich geführt werden können?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Carsten Müller ist als Nächster dran mit seinen Fragen.

Abg. **Carsten Müller** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Otte. Sie haben in Ihrer



schriftlichen Stellungnahme die Nutzung künstlicher Intelligenz angesprochen. Inwieweit sehen Sie da Waffengleichheit oder möglicherweise Waffenungleichheit zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten? Wenn es Waffenungleichheit gäbe, wie könnte man dieser begegnen? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Der Kollege Rinkert mit einer Frage.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage geht an Frau Krause. Im Hinblick auf den Änderungsantrag in Bezug auf die Rechtsmittelstreitwerte würde ich gerne nachfragen, ob Sie die Einschätzung teilen, dass noch Übergangsregelungen für laufende Gerichtsverfahren ergänzt werden müssten.

Meine zweite Frage geht an Frau Benning. Wir haben jetzt viel über Spezialisierung gesprochen. Weshalb bedarf es aus Ihrer Sicht neben der Spezialisierung an den Landgerichten auch einer Spezialisierung an den Amtsgerichten bezüglich Äußerungsstreitigkeiten? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Zum Abschluss der zweiten Runde der Kollege Dr. Steffen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde in Bezug auf den letzten Themenkreis eine Frage an Frau Benning anfügen. Also die Frage ist in der Tat: Brauchen wir nicht auch horizontale Zuständigkeitskonzentrationen? Wir bewegen gleichzeitig das Onlineverfahren vor den Zivilgerichten. Das heißt, diese Ortsgebundenheit wird dann sogar auf Seiten des Gerichts relativiert. Auf Seiten derjenigen, die die Persönlichkeitsrechte verletzen, ist sowieso eine Ortsgebundenheit üblicherweise nicht gegeben. Die suchen sich ihre Opfer nicht nach Nachbarschaft aus, sondern was ihnen so im Netz über den Weg läuft. Da wäre die Frage, ob Sie Vorschläge haben, wie wir das machen können.

Dann hätte ich in der Tat noch eine Frage an Frau Gsell. Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie jetzt auch mit dem Segen von Theodor Adorno unsere Fragen beantworten. Sie haben sich auf ihn bezogen mit einem Zitat. Die Frage ist – ich würde auch insoweit wieder an einen Input von Herrn Otte anknüpfen wollen: Die Frage der Zuständigkeiten hängt in der Tat von der

Streitwertfestsetzung massiv ab. Also wir können hier lange diskutieren über sinnvolle Zuständigkeitsgrenzen. Wenn die Streitwerte einfach in einer absurden „Range“ liegen, dann kommen wir natürlich zu total willkürlichen Ergebnissen. Da wäre die Frage, ob Sie sinnvolle Vorschläge sehen, wie man die Fortentwicklung von Streitwertfestsetzungen vornehmen könnte. Wie wir also da weiterkommen, dass wir dann tatsächlich auch stärker die Komplexität, aber sicherlich auch das dahinterstehende materielle Interesse abbilden. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Wir beginnen jetzt alphabetisch mit Frau Benning auf drei Fragen von Kollegen Valent, Kollege Rinkert und Kollegen Dr. Steffen. Sechs Minuten haben Sie. Das wird alles addiert.

SVe **Franziska Benning**: Vielen Dank. Ich würde zunächst mit der Ortsgebundenheit anfangen. In der Tat stellen wir uns eigentlich vor, dass gerade im Bereich der digitalen Gewalt Unterlassungsansprüche bei digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch zentriert verhandelt werden können und dass es möglich sein muss, ähnlich wie beim Mahnverfahren, dass das zentral an einem bestimmten Gericht angesiedelt ist. Da kann man zum Beispiel auch einmal nach Österreich schauen. Die haben nicht etwas Zentrales, aber sie haben etwas Ähnliches. Sie haben nämlich ein Mandatsverfahren eingerichtet für Fälle von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Ganze funktioniert mit dem Ausfüllen eines Formulars. Das kann man sich auf der Internetseite des Justizministeriums Österreich anschauen. Das ist sehr verständlich. Man kann da Sachen ankreuzen, wie zum Beispiel: Möchte ich, dass der Inhalt, der Kommentar nur in Österreich entfernt wird? Oder möchte ich eine weltweite Entfernung? Möchte ich, dass identische Inhalte entfernt werden? Oder möchte ich, dass auch kerngleiche Inhalte entfernt werden? Das ist sehr einfach und verständlich für Betroffene auszufüllen. Genau so etwas wünschen wir uns eigentlich auch für Betroffene in Deutschland. Dass das einfach durchzusetzen ist, einfach und nicht mit vielen Kosten verbunden.

Dann einmal zur Spezialisierung an den Amtsgerichten: Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass Veröffentlichungsstreitigkeiten an die



Landgerichte gehen zur Spezialisierung. Und bei Veröffentlichungsstreitigkeiten wird der Gesetzentwurf etwas genauer, indem sie sagen, dass darunter vor allem die Fälle fallen sollen, die nicht im Zwei-Personen-Verhältnis oder in einer Gruppe gepostet werden. Jetzt haben wir aber viele Betroffene, die sich auch mit Inhalten melden, die vielleicht in einer größeren WhatsApp-Gruppe gepostet werden, die in einem Broadcast-Channel gepostet werden, die in anderen Foren gepostet werden. Und gerade bei diesem Bereich wären dann bei einem Streitwert von unter 10.000 Euro sehr wahrscheinlich – Abgrenzungsschwierigkeit – die Amtsgerichte zuständig. Da kann es aber auch dazu kommen, dass wir sehr schwierige Abwägungen im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit zu tätigen haben und es dafür auch eigentlich einer Spezialisierung bedarf. Es könnte im Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte auch berücksichtigt werden, dass solche Fälle, bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch in den Amtsgerichten einer bestimmten Person zur Spezialisierung zugewiesen werden.

Dann haben wir noch die Frage nach dem hohen finanziellen Risiko und den PKH-Regelungen (Prozesskostenhilfe-regelungen) über das Existenzminimum hinaus. Ich würde es einfach begrüßen, wenn es wirklich ein Verfahren gäbe für Unterlassungsansprüche, wofür man eigentlich nicht einmal die PKH brauchen würde. In Österreich kostet es im Ganzen, glaube ich, 120 Euro, dass man diese Unterlassungsansprüche geltend machen kann. Das ist sehr, sehr einfach durchsetzbar. Natürlich kann man auch an PKH denken. Aber ich glaube, damit wären wir schon auf jeden Fall ein Stück weiter, das auch kostengünstiger für deutlich mehr Personen zugänglich zu machen, die momentan keine PKH bekommen würden.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Kollege Steffen, mit einer Frage an Frau Prof. Gsell.

SVe **Prof. Dr. jur. Beate Gsell**: Wie sollen Streitwertgrenzen sinnvoll fortentwickelt werden? Also, ich glaube, wir sollten jetzt nicht wieder 30 Jahre warten, sondern wichtig wäre es, dass man zur Kenntnis nimmt, dass wir in wirklich dynamischen Zeiten leben, auch was den Zivilprozess anbelangt – die Digitalisierung, die Herausforderung, das ist alles schon mehrfach angesprochen worden. Auch wenn man jetzt sagt: „Na gut, das ist plausibel, wir haben jetzt halt eine Geldentwertung und wenn ich das dann umrechne, dann komme ich jetzt schon irgendwie auf den Betrag, der jetzt gesetzt werden soll.“ Da muss man doch sehen, dass der Anlass, die Zielsetzung, die Rahmenbedingungen damals ganz andere waren als heute. Das ist so, und deshalb, glaube ich, tut man gut daran, dass man hier wirklich kontinuierlich evaluiert. Wir haben viel zu wenig Justiz-Tatsachenforschung. Wir stochern hier sehr häufig im Nebel. Unsere Kenntnisse sind anekdotisch, und wir täten gut daran, da uns sichere Grundlagen zu verschaffen. Und „everything is procedure“⁷, das sollte eben dann auch für das Monitoring der erlassenen Gesetze gelten. Also, dass man hier dann auch sagt, sich dessen bewusst ist: Gut, es ist ein Stück weit ein Sprung ins Dunkle, dass man jetzt hier so anpasst. Wir wissen nicht genau, was das für Auswirkungen hat und dann muss eben kontinuierlich evaluiert werden, muss eine Wiedervorlage gemacht werden und muss man sich dann halt beizeiten auch überlegen, ob das so hinhaut oder ob man und wann man nachjustiert. Also, ich habe leider kein Patentrezept, wie man Streitwertgrenzen setzt. Ich glaube, es gibt keine Formel, nach der man das anpassen kann, weil es eben viele Umstände gibt, die dabei eine Rolle spielen. Dessen sollten wir uns einfach bewusst sein.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Eine Frage von Kollege Rinkert an Frau Krause.

SVe **Marianne Krause**: Danke schön. Die Frage betrifft die Problematik von bislang im Gesetzentwurf, in dem Änderungsantrag, nicht vorgesehenen Übergangsregelungen. In der Tat,

⁷ Zitat des US-Ökonoms Thomas Sowell: „Procedure is everything, outcome is nothing.“ (zu Deutsch: Das Verfahren ist alles, das Ergebnis ist nichts.)



auf den ersten Blick meine ich, hier besteht noch ein bisschen Hausaufgabenbedarf. Wohl nicht für die laufenden Rechtsmittel, die während der Rechtsänderung eingelegt sind. Die Rechtsmittel, die eingelegt sind und statthaft waren, bleiben auch nach der Rechtsänderung statthaft. Ich denke, dafür braucht es keine Regelung.

Allerdings gibt es noch mehr Konstellationen. Also, wir haben Fälle beim Amtsgericht, die derzeit berufungsfähig sind, nämlich zwischen 500 Euro und 1.000 Euro, die dann nach der Rechtsänderung keiner Berufung mehr unterliegen. Es sei denn, sie wird zugelassen. Dann haben wir zum anderen solche Fälle: Nehmen wir an, Mitte Dezember entscheide ich in einer Sache über 700 Euro. Die Berufungsfrist läuft bis Mitte Januar. Dann ist die Frage: Wenn die Partei die Berufung erst zum Ende dieser Frist im Januar einlegen will und es keine Übergangsregelung gibt, gilt dann eventuell schon das neue Recht? Ist die Berufung dann unzulässig? Da müsste etwas geregelt werden.

Andere Konstellationen auch: Klage über mehr als 600 Euro, 700 Euro, 800 Euro bis 1.000 Euro, wo die Berufung derzeit zulässig wäre. Sie wird unzulässig. Muss das Amtsgericht dann über die Zulassung der Berufung entscheiden und zu welchem Zeitpunkt? Was ist dann der maßgebliche Zeitpunkt? Ich denke, darüber muss man in der Tat vielleicht noch einmal nachdenken und ein bisschen nachschärfen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Kremer geht leer aus in dieser Runde und wir haben zwei Fragen an Herrn Dr. Otte. Einmal von Frau Kollegin Ataoğlu und einmal vom Kollegen Carsten Müller.

SV **Dr. Daniel Otte**: Vielen Dank. Die erste Frage betraf das Thema, ob man nicht auch die Streitwerte für die Rechtsmittel anpassen sollte. Ich glaube, da muss man differenzieren. Also was die Berufung vom Amtsgericht zum Landgericht betrifft, das von 600 Euro auf 1.000 Euro hochzusetzen. Das ist sinnvoll. Das ist zwar ärgerlich für die Parteien, die um weniger als 1.000 Euro gestritten haben. Aber das ist dann irgendwie hinzunehmen, würde ich sagen. Im Sinne einer Verhinderung der Überlastung der Justiz. Das andere betrifft die Nichtzulassungs-

beschwerde zum BGH, die aktuell bei 20.000 Euro liegt und dann auf 25.000 Euro angehoben wird. Diese Grenze gehört nach meiner Meinung abgeschafft. Und zwar beobachtet man, dass Landgerichte relativ oft dabei sind, eine Revision zuzulassen, weil sie sich vielleicht nicht ganz sicher sind oder was auch immer. Also Fälle vom Landgericht gehen relativ häufig zum BGH. Oberlandesgerichte sind da durchaus selbstbewusst. Also die lassen äußerst selten die Revision zu. Dann ist es halt so, wenn man im Streitwert bis 20.000 Euro liegt, was durchaus vorkommen kann, dass man dann halt gar nicht zum BGH kommt. Ich habe das einmal erlebt, ich habe das vorhin beschrieben in meiner Stellungnahme, dass das Oberlandesgericht einen Streitwert, der von der Klägerpartei auf 100.000 Euro festgesetzt worden war und wogegen wir als Beklagte nicht opponiert hatten, auf 10.000 Euro herabgesetzt hat, um uns die Nichtzulassungsbeschwerde zu verbauen. Also diese Grenze, die ergibt aus meiner Sicht auch wenig Sinn und ich würde sie abschaffen.

Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, noch ganz kurz auf die letzte Frage in der letzten Runde einzugehen. Da habe ich einen Punkt vergessen, nämlich das Mietrecht. Den habe ich überlesen in der Auflistung meiner Fachanwaltstitel. Das Gewerbemietraumrecht sollte aus meiner Sicht auch bei den Amtsgerichten konzentriert werden. Das ist noch ein Gedanke, den ich vorhin nicht hatte, den schiebe ich jetzt an dieser Stelle nach.

Dann zu der Frage nach dem Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz. Wir bei CMS, Deutschlands größter Wirtschaftskanzlei, setzen künstliche Intelligenz (KI) ein, um insbesondere gegnerische Schriftsätze zu analysieren. Also um zu gucken, was steht da drin? Wiederholt sich das vielleicht mit dem, was der Kläger oder die andere Partei schon mal geschrieben hat? Inwiefern sind da wirklich neue Aspekte? Man kann KI auch einsetzen, um zu schauen, ob die zitierte Rechtsprechung tatsächlich die dort wiedergegebenen Aussagen deckt oder ob die Anlagen die dort wiedergegebenen Aussagen im Sachverhaltsvortrag decken. Das kann man machen. Das ersetzt natürlich nicht das menschliche Gehirn, das ist auch klar, aber es ist schon sehr, sehr hilfreich. Was wir nicht machen,



auch wenn das ein Vorurteil aus der Justiz ist: Wir schreiben unsere Schriftsätze nicht mit KI. Also wir jedenfalls mal nicht. Und ich bin auch der Meinung, das habe ich in meiner Stellungnahme geschrieben, auch Urteile sollten nicht mit KI geschrieben werden, Beweiswürdigungen schon mal gar nicht mit KI vorgenommen werden. Aber das, was wir bei uns in der Sozietät machen, nämlich die Schriftsätze zu analysieren, auch gerade das ist für Gerichte ein Tort⁸. Wir Anwälte denken immer, man müsste doch mal so schreiben. Das ist die sogenannte Theorie des letzten Wortes. Man muss jetzt noch einmal kurz vor der mündlichen Verhandlung die Schriftsätze analysieren. Der arme Richter muss das alles lesen. Und wenn da so eine KI kommt und sagt, du, das ist 100 Prozent Wiederholung, das ist vielleicht für den Richter auch ganz entlastend, kann ich mir vorstellen. Ich meine, dass man durchaus so einen Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz vorsehen könnte, also ohne irgendwie den Anspruch auf rechtliches Gehör abzuschneiden. Wie gesagt, nicht die Urteile schreiben, nicht die Beweiswürdigung vornehmen. Das sollte weiterhin den Menschen vorbehalten sein. Ich glaube, damit habe ich die Frage beantwortet. Ich danke Ihnen ganz herzlich.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Ich frage mich gerade, was das für den Einsatz der KI bei Bundestagsreden bedeuten würde.

SV **Dr. Daniel Otte**: Das wäre in der Tat auch interessant.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Ja, das wäre dann eine andere Frage. Dann würde die Plenarbelastung möglicherweise abnehmen. Das kann man mal der Präsidentin sagen. Wir haben eine Frage vom Kollegen Valent an Herrn Dr. von Plehwe.

SV **Dr. Thomas von Plehwe**: Vielen Dank. Warum gerade Baurecht als weitere Spezialisierung? Zum Baurecht: Es sind häufig Streitigkeiten mit hohem Aufwand, begleitet von Beweisverfahren, und wenn wir so aus dem geringeren Streitwertbereich kommen, dann sind das häufig Spitzensachen. Also es geht um Spitzenbeträge, Differenzen, Mängleinreden und ähnliches

mehr, die aber sehr arbeitsintensiv sind. Genauso arbeitsintensiv wie die „Hunderttausender-Sache“ oder sonst etwas. Deshalb ist das sinnvoll. Aber die ganz andere Frage ist natürlich die nach dem Konzept des künftigen Gerichtsaufbaus. Wollen wir insgesamt, was vorhin angesprochen war, eine horizontale Spezialisierung verteilt auf Amts- und Landgerichte, eine Spezialisierung insgesamt einrichten? Der BGH hat 13 Fachsenate. Da gibt es keine allgemeinen Richter mehr. Wollen wir das einrichten? Dann können wir das tun. Dann muss man sehen: Was gehört im Schwerpunkt zu den Amtsgerichten und was gehört im Schwerpunkt zu den Landgerichten. Beihilfenrecht wurde vorhin erwähnt. Das ist ganz klar eine Spezialmaterie. Es ist völlig unverständlich, warum das nicht in die Zuständigkeit der Kartellspruchkörper gehört. Da gehört es nämlich hin. Europarechtlich ist das Kartellrecht. Aber wir haben es nicht. Jeder Spruchkörper macht Beihilfenrecht. Das ist kaum zu glauben. Jedenfalls ist darüber nachzudenken, ob man nicht insgesamt eine Spezialisierung einführt. Und dann würde sich die Frage, warum gerade Baurecht, insoweit erübrigen. Und das wäre möglicherweise sinnvoll. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Die vermutlich letzte Frage an Herrn Dr. Scheiff von Frau Kollegin Ataoğlu.

SV **Dr. Bernd Scheiff**: Ich hätte ja so gerne die Frage nach dem Einsatz von KI in der Justiz beantwortet. Ich sage auch gerne etwas zu § 495a ZPO. Das wäre die Frage, ob wir mit der Spezialisierung den § 495a ZPO „nach oben ziehen“ und sagen: „So, wir haben jetzt eine Reihe von Verfahren, die nach den Werten im neuralgischen Bereich landen.“ § 495a ZPO ist von der Konzeption her vorgesehen worden für die Amtsgerichte. Das ist auch geregelt im Verfahren bei den Amtsgerichten. Im Ergebnis – mit den Argumenten, die wir bis jetzt gehabt haben –, werden wir nicht viel Raum finden für den § 495a ZPO in der Einwendung bei den Landgerichten. Wenn wir darüber reden, dass wir gerne wieder das Kammerprinzip haben in den Spezialisierungen, dass wir gerne die Sachen also doch einer größeren Aufmerksamkeit zuführen und dann eben auch die entsprechenden

⁸ auch: Unrecht, Kränkung, Verdruss.



Entscheidungen wollen, auf der Basis mündlicher Verhandlungen, dann werden wir mit dem § 495a ZPO nicht besonders weit kommen. Das ist vielleicht ein bisschen ein Sprung mit der Veränderung von 5.000 Euro auf 10.000 Euro, dass man sagt, aber in den Bereichen der Spezialisierung kommt das raus, ist uns aber auch nicht wesensfremd. Also von daher sehe ich keinen großen Raum für den § 495a ZPO vor den Landgerichten. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Daher bedanke ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen, bei den Sachverständigen, bei den Mitarbeitern des Sekretariats und bei den Vertretern der Bundesregierung und wünsche Ihnen noch einen schönen Feierabend und eine schöne Heimreise. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:57 Uhr

Sebastian Steineke, MdB
Vorsitz